

## „Alles eine Frage des Framings“

### 3. Besprechungsfall

#### Sachverhalt:

Die VG Bild-Kunst ist eine Verwertungsgesellschaft, welche treuhänderisch die Rechte von ca. 58.000 Mitgliedern - Künstler im Bereich bildender Kunst und anderer Bereiche - wahrnimmt. Aufgrund des Abschlusszwangs gem. § 34 I VGG (Verwertungsgesellschaftsgesetz) ist sie verpflichtet, jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen.

Als juristische Trägerin handelt die Stiftung Preußischen Kulturbesitz für das zwischen Bund und Ländern errichtete „Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek“ (im Folgenden: DDB), eine Online-Plattform für Kultur und Wissen, die deutsche Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen miteinander vernetzt. Auf der Website der DDB werden digitalisierte Inhalte verlinkt, welche in den Webportalen der zuliefernden Einrichtungen gespeichert sind. Selbst auf der Seite gespeichert werden lediglich verkleinerte Versionen der Bilder in Originalgröße, welche bei Nutzung der Suchfunktion dem Besucher der Seite angezeigt werden. Beim Anklicken der Bilder wird der Nutzer auf die entsprechende Objektseite der DDB geleitet, die wiederum eine vergrößerte Version der Bilder enthält. Der Link, der zum originalen Digitalisat auf der Seite des Datengebers – teils auf dessen Startseite, teils auf die jeweilige Objektseite – führt, ist dort über die Schaltfläche „Objekt beim Datengeber anzeigen“ verlinkt.

Die DDB möchte nun das Repertoire der VG Bild-Kunst in Form von Vorschau-Bildern nutzen und dazu einen Lizenzvertrag abschließen. Die VG Bild-Kunst macht den Abschluss dieses Vertrages allerdings davon abhängig, dass eine Bestimmung in den Vertrag aufgenommen wird, wonach die verwendeten Werke und Schutzgegenstände durch technische Maßnahmen vor Framing zu schützen sind. Diese Bestimmung formuliert sie wie folgt:

„Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Werke und Schutzgegenstände wirksame technische Maßnahmen zum Schutze dieser Werke und Schutzgegenstände gegen Framing anzuwenden“

Als Framing wird das Einbetten von Inhalten anderer HTML-Websites in die eigene HTML-Seite bezeichnet, ohne diese Inhalte selbst dort zu speichern. Die DDB soll daher Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass die auf ihrem Online-Portal [www.deutsche-digitale-bibliothek.de](http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de) öffentlich zugänglich gemachten Vorschau-Bilder von Dritten in andere Webseiten im Wege dieses Framing eingebunden werden können.

Die DDB empfindet diese Bedingung, besonders aufgrund des für sie daraus aus ihrer Sicht folgenden mit hohen Kosten verbundenen Aufwands zur Implementierung der adäquaten Sicherheitsmaßnahmen, als unzumutbar und mithin unangemessen im Sinne des § 34 I VGG.

Zumal sei das Framing schon gar nicht als urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung zu verstehen.

Dagegen wendet die VG Bild-Kunst ein: wirksamer Schutz vor Urheberrechtsverstößen einschließlich der Frame-Technik sei wohl nicht zu viel verlangt und eine Verpflichtung dazu daher vollkommen im Rahmen des § 34 I VGG möglich.

Als beide Parteien auch nach ausführlichen Verhandlungen auf ihre jeweiligen Positionen beharren, beschließen sie sich an das Landgericht Berlin zu wenden. Die DDB erhebt eine Feststellungsklage, dass die VG Bild Kunst die geforderten Bedingungen, weil sie unangemessen sind, nicht verlangen kann.

**Prüfen Sie in einem Gutachten die Erfolgsaussichten der Klage!**

**Bearbeitervermerk:**

Von der Zulässigkeit der Klage ist auszugehen.

**§ 34 I VGG [Abschlusszwang]**

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Die Bedingungen müssen insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen.